

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. August 2020

### **787. Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91) zur Stellungnahme.

Das VBS betreibt verschiedene, insbesondere militärische Informationssysteme, in denen Personendaten bearbeitet werden. Die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der für eine optimale Aufgabenerfüllung notwendigen Bearbeitung von Personendaten in diesen Informationssystemen haben sich – insbesondere auch wegen der erfolgten «Weiterentwicklung der Armee» – verändert. Mit der Vorlage ist vorgesehen, die rechtlichen Grundlagen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Bearbeitungen von Personendaten den veränderten Bedürfnissen anzupassen und zugleich die für die Bearbeitung von Personendaten und Persönlichkeitsprofilen datenschutzrechtlich notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Der Kanton Zürich begrüßt diese Änderungen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Bundeshaus Ost, 3003 Bern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [alain.anderhub@vtg.admin.ch](mailto:alain.anderhub@vtg.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG, SR 510.91) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Änderungen des MIG mit dem Ziel, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. anzupassen, um die erforderliche Bearbeitung von Personendaten in den Informationssystemen des VBS zu ermöglichen. Unseres Erachtens bedarf der Gesetzesentwurf allerdings einer Anpassung in folgendem Bereich:

Art. 17 MIG regelt die Aufbewahrungsfristen für die im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) erfassten Daten. Abs. 1–4<sup>quater</sup> enthalten Aufbewahrungsfristen für bestimmte Daten bzw. Datensätze. Abs. 5 sieht für die übrigen, nicht von den vorangehenden Absätzen des Art. 17 MIG erfassten PISA-Daten eine generelle Aufbewahrungsdauer nach der Entlassung aus der Militär- oder Schutzdienstpflicht von längstens fünf Jahren vor. In einzelnen Fällen reichen diese fünf Jahre nicht aus. Dies ist beispielsweise bei Durchdienern der Fall, die nach der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ins Ausland umziehen und nach fünf Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren. In diesen Fällen werden regelmässig aufwendige Recherchen notwendig. Wir beantragen daher, die Aufbewahrungsdauer gemäss Art. 17 Abs. 5 MIG auf längstens zehn Jahre zu erweitern. Es sollten keine Daten unterdrückt oder gelöscht werden, solange sie die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a MIG noch benötigen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**